



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

EEW Energy from Waste
Heringen GmbH
In der Aue 3

36266 Heringen (Werra)

Aktenzeichen 32.2 100g 12.13.02 A-2315 EEW-Ü
Bearbeiter Herr Mägerlein
Durchwahl 0561 106 - 3792
Fax 06621 406 - 706
E-Mail maximilian.maegerlein@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen hi
Ihre Nachricht vom 08.03.2018
Besuchsanschrift Steinweg 6, Kassel

Datum 9. März 2018

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Verbrennungsanlage zur thermischen Nutzung von Ersatzbrennstoffen und Restabfall der EEW Energy from Waste Heringen GmbH in Heringen

1. Sachverständigengutachten zur Energieeffizienzkennzahl R1 der GfBU Zert vom 12.05.2014
2. Ihr Schreiben vom 02.03.2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der im Sachverständigengutachten zur Energieeffizienzkennzahl R1 der GfBU - Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagement GmbH, Hoppegarten vom 12.05.2014 für das Betriebsjahr 2013 und der mit Schreiben vom 02.03.2018 gemachten Angaben für das Betriebsjahr 2017 wird bestätigt, dass die

zwei Verbrennungslinien der Verbrennungsanlage zur thermischen Nutzung von Ersatzbrennstoffen und Restabfall der EEW Energy from Waste Heringen GmbH in Heringen

den Voraussetzungen der R1 – Formel nach Fußnote 1 zur Anlage 2 des KrWG entsprechen.

Die Bestätigung der Einhaltung des Energieeffizienzniveaus nach der R1 – Formel ist für die beiden Verbrennungslinien bis zum 31.03.2019 gültig.

Hinweis:

Gemäß der LAGA Mitteilungen M 38 hat der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage für Siedlungsabfälle auf der Grundlage des der R1 – Ermittlung zugrundeliegenden Messstellenplans Messwertlisten anzufertigen, die jeweils für einen 5-Jahreszeitraum die erforderlichen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Messwerte für jede Messstelle aufnehmen können. Ferner hat ein Betreiber die vollständigen und prüffähigen Wiederholungsrechnungen mit den Daten eines Kalenderjahres der zuständigen Behörde unaufgefordert bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Dem Sachverständigengutachten liegt die Annahme zugrunde, dass in beiden Verbrennungslinien Abfälle mit einem vergleichbaren durchschnittlichen Input - Heizwert verbrannt wurden.

Die Durchsicht des mit Schreiben vom 02.03.2018 übersandten Berechnungsformulars zur Bestimmung der Energieeffizienzkennzahl R1 für das Jahr 2017 ist als abfallrechtliche Überwachungsmaßnahme kostenpflichtig. Es ergeht hiermit folgende

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung:

1. Die für die Durchsicht des übersandten Berechnungsformulars zu erhebenden Verwaltungskosten werden Ihnen auferlegt.
2. Für die abfallrechtliche Überwachung werden die zu erhebenden Verwaltungsgebühren auf 158,00 € festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **158,00 €**, in Worten: Hundertachtundfünfzig EURO ist bis zum **10. April 2018** auf das Konto der

Hessische Landesbank (HELABA),
Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel,
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
BIC: HELADEFXXX,

unter der Angabe der Referenznummer **32109041800115** zu überweisen.

Begründung:

Mit Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 26.03.2007, Az.: 32/HEF 100g 12.13.02 A-2315 BKB GE-01, wurde die Errichtung und der Betrieb der Verbrennungsanlage zur thermischen Nutzung von Ersatzbrennstoffen für nicht gefährliche Abfälle in Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstücke 20/4, 111/3 und 305/25, genehmigt.

Gemäß § 47 Abs. 2 KrWG überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und im angemessenen Umfang Anlagen die Abfälle entsorgen. Außerdem haben gemäß § 47 Abs. 4 KrWG Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

Die Kosten der Durchsicht (Gebühren und Auslagen) der vorgelegten Unterlagen werden gemäß § 47 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG Ihnen als Betreiberin der vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen auferlegt.

Mit Schreiben vom 02.03.2018 wurden Unterlagen zur Berechnung des R1 Kriteriums für das Betriebsjahr 2017 übersandt. Mit der Durchsicht der Unterlagen und Erstellung dieses Bestätigungsschreibens war ein Zeitaufwand von 2 Stunden eines Beamten des höheren Dienstes verbunden.

Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 9, 11, 12 und 15 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I, S. 235) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 18 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I, S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2017 (GVBl. S. 402), i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I, S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.12.2017 (GVBl. S. 402)

158,00 €.

Sie errechnet sich wie folgt:

Nr. 181252 VwKostO - MUKLV:

Überwachungsmaßnahme von Abfallentsorgungsanlagen; Gebühren nach Zeitaufwand.
Der Zeitaufwand errechnet sich nach Nr. 1411 des als Anlage der AllgVwKostO beigefügten Verwaltungskostenverzeichnisses.

Nr. 141 Gebühren für regelmäßige Tätigkeit

Nr. 1411 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (je ¼ Std. 19,75 €),
vorliegend 2 Std. (= 8 x 19,75 €) = 158,00 €

Besondere bare Auslagen sind nicht entstanden.

Hinweis:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

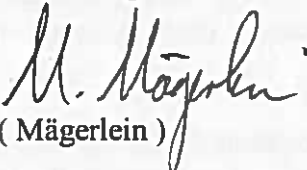
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Mägerlein)